Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Liestal

Verfügung Nr. 143 Vom 28. August 2006

Gemeinde Röschenz, Mutation Waldgrenzenkarte im Gebiet „Fluhholle"

I. Einleitung

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1058 vom 1. Juni 1999 wurde die Waldgrenzenkarte (WGK) für das Gemeindegebiet von Röschenz mit den Teilkarten 1 bis 3 erlassen. Mit Verfügung Nr. 185 der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (VSD) vom 4. Dezember 2001 wurde der Rodung zwecks Erweiterung des Sportplatzes „Vor der Flue" zugestimmt. Die Frist zur Rodung wurde mit Verfügung Nr. 172 der VSD vom 21. Januar 2003 verlängert. Mit RRB Nr. 1119 vom 15. Juli 2003 wurde schliesslich der Mutation zum Zonenplan Siedlung (Einzonung Sportareal) zugestimmt.

Leider wurde es versäumt, anlässlich der drei Verfügungen seit 2001 auch direkt die Mutation der Waldgrenzenkarte im Gebiet „Fluhholle" (Teilkarte 1) anzuordnen. Vorliegend soll dies nachgeholt werden.

Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem für Röschenz zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Frühjahr 2001 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 23. Februar 2006 bis zum 25. März 2006 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 8 vom 23. Februar 2006 und im „Mattegumper" Nr. 03/06 (Infoblatt der Gemeinde Röschenz) vom 16. März 2006 publiziert.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend". Gemäss § 2 kWaG gelten in der Regel

folgende quantitativen Kriterien: " ... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m2 und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.

Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.

Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.
Die Waldgrenzen wurden nach diesen Kriterien festgelegt.

b) Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Röschenz. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

c) Es erfolgten keine Einsprachen, so dass der Mutation der Waldgrenzenkarte im Gebiet „Fluhholle" (Teilkarte 1) zugestimmt werden kann.

V. Demgemäss wird verfügt:

:/ / : 1. Es wird der Mutation der Waldgrenzenkarte im Gebiet „Fluhholle" (Teilkarte 1) zugestimmt. Massgebend ist der Situationsplan „Gemeinde Röschenz, Mutation Waldgrenzenkarte 1 „Fluhholle", 1:500, vom 9.2.2006, Grundbuchplan Nr. 5, 14F, 57F".

2. Alle übrigen Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen (Stand Februar 2006) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald ausgeschieden sind, gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

3. Die Einwohnergemeinde Röschenz wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.

4. Nachführung

4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Röschenz wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.

4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.

4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Röschenz.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

Verteiler:
- Gemeinderat Röschenz, 4244 Röschenz
- Peter Stampfli, Revierförster, Postfach 46, 4244 Röschenz
- Jäckle, Vermessungsbüro, Hauptstrasse 117, 4242 Laufen
- Bezirksschreiberei, Hintere Gasse 52, 4242 Laufen
- Amt für Raumplanung
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel (3)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

Gemeinderat Röschenz
4244 Röschenz

Herr
Peter Stampfli
Postfach 46
4244 Röschenz

Jäckle, Vermessungsbüro
Hauptstrasse 117
4450 Laufen

Bezirksschreiberei
Hintere Gasse 52
4242 Laufen